

# **Verfahrensordnung**

## **für den Ausschuss zur Beilegung von Streitigkeiten nach § 111 Arbeitsgerichtsgesetz**

### **§ 1**

#### **Errichtung und Zuständigkeit**

Die Zahnärztekammer Niedersachsen errichtet in Hannover gemäß § 111 Abs. 2 Arbeitsgerichtsgesetz einen Ausschuss zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Auszubildenden und Auszubildenden aus einem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis, das bei der Zahnärztekammer Niedersachsen im Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen ist.

### **§ 2**

#### **Zusammensetzung**

- (1) Der Ausschuss besteht aus einem Vorsitzenden sowie 4 Beisitzern, von denen je 2 Vertreter Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind. Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt besitzen.
- (2) Die Mitglieder des Ausschusses werden von der Zahnärztekammer für 5 Jahre berufen.
- (3) Die Arbeitnehmervertreter im Ausschuss werden von den Mitgliedern der Arbeitnehmer im Berufsbildungsausschuss, Arbeitgebervertreter von den Mitgliedern der Arbeitgeber im Berufsbildungsausschuss benannt.
- (4) Für die Mitglieder sind Stellvertreter zu bestimmen. Absätze 1, 2 und 3 finden Anwendung.
- (5) Die Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Für bare Auslagen und Zeitversäumnisse wird eine Entschädigung gewährt, deren Höhe von der Zahnärztekammer Niedersachsen festgesetzt wird.

### **§ 3**

#### **Beschlüsse**

Entscheidungen bedürfen der Mehrheit der Mitglieder.

### **§ 4**

#### **Einleitung des Verfahrens**

- (1) Der Ausschuss wird nur auf Antrag des Auszubildenden oder des Auszubildenden tätig. Ist ein Beteiligter minderjährig, so kann der Antrag nur von den gesetzlichen Vertretern gestellt werden.
- (2) Der Antrag ist bei der Geschäftsstelle der Zahnärztekammer Niedersachsen schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben.
- (3) Der Antrag soll enthalten:
  - a) die Bezeichnung der Beteiligten (Antragsteller und Antragsgegner),
  - b) ein bestimmtes Antragsbegehren,
  - c) eine Begründung des Antragsbegehrens.

## **§ 5 Ladung**

- (1) Die Geschäftsstelle der Zahnärztekammer Niedersachsen setzt den Verhandlungstermin fest und beruft den Ausschuss ein. Sie lädt die Beteiligten zur mündlichen Verhandlung durch Postzustellungsurkunde und ordnet in der Regel ihr persönliches Erscheinen an.
- (2) Dem Antragsgegner ist die Ladung mit einer Ausfertigung des Antrags zuzustellen. Ihm ist anheim zu stellen, zu dem Antrag bereits schriftlich Stellung zu nehmen.
- (3) Bei minderjährigen Beteiligten sind auch deren gesetzliche Vertreter zu laden.
- (4) Die Beteiligten sind in der Ladung auf die Folgen ihres Nichterscheinens (§ 13) sowie auf die Zulässigkeit einer Vertretung (§ 6) hinzuweisen.
- (5) Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen.

## **§ 6 Bevollmächtigte**

Die Beteiligten können die Verhandlung vor dem Ausschuss selbst führen oder sich vertreten lassen. Die Vertreter haben ihre ausdrückliche Bevollmächtigung oder ihre Befugnis aufgrund einer Satzung nachzuweisen, zur Vertretung berechtigt zu sein.

## **§ 7 Öffentlichkeit**

Die Verhandlung vor dem Ausschuss ist nicht öffentlich. Die Beratungen des Ausschusses und deren Ergebnisse sind geheim.

## **§ 8 Verfahren vor dem Ausschuss**

- (1) Den Beteiligten ist ausreichend Gehör zu gewähren. Während des Verfahrens soll eine gütliche Einigung angestrebt werden. Das Verfahren ist so schnell wie möglich durchzuführen.
- (2) Der Vorsitzende soll die der Aufklärung der Streitigkeit dienenden Beweismittel in die Verhandlung einbeziehen.
- (3) Eine Beeidigung der Beteiligten, Zeugen oder Sachverständigen ist unzulässig. Zur Entgegennahme von eidesstattlichen Versicherungen ist der Ausschuss nicht berechtigt.
- (4) Zur Einnahme eines Augenscheins und zur Gewährung eines ausreichenden Gehörs kann die Verhandlung außerhalb des Sitzungsortes durchgeführt werden.

## **§ 9 Vertagung**

Falls für die Aufklärung des Streitfalles ein weiterer Verhandlungstermin erforderlich ist, kann der Ausschuss die Vertagung der Verhandlung beschließen. Mit dem Beschluss über die Vertagung ist zugleich der neue Verhandlungstermin festzusetzen; der Ausschuss soll nach Möglichkeit in gleicher Besetzung zusammentreten.

## **§ 10 Abschluss der Verhandlung**

Die Verhandlung kann abgeschlossen werden durch:

- a) gütliche Einigung (§ 11 Vergleich)
- b) Spruch des Ausschusses (§ 12)
- c) Säumnisspruch (§ 13)
- d) Rücknahme des Antrages, die vom Ausschuss festzustellen ist
- e) die vom Vorsitzenden zu treffende Feststellung, dass aufgrund entsprechender Erklärung zumindest einer der Parteien oder wegen beiderseitigen Nichterscheinens zur Verhandlung eine gütliche Einigung nicht möglich erscheint; diese Feststellung kann auch außerhalb einer Verhandlung schriftlich getroffen werden.

## **§ 11 Vergleich**

Es soll in jeder Lage des Verfahrens eine gütliche Einigung angestrebt werden. Ein vor dem Ausschuss geschlossener Vergleich ist unter Angabe des Tages seines Zustandekommens von den Mitgliedern des Ausschusses und den Beteiligten zu unterzeichnen.

## **§ 12 Spruch**

- (1) Sofern das Verfahren keine anderweitige Erledigung findet, hat der Ausschuss einen Spruch zu fällen.
- (2) Über den Spruch wird in Abwesenheit der Beteiligten beraten. Der Spruch ist unter Angabe des Tages seines Zustandekommens von den Mitgliedern des Ausschusses zu unterzeichnen.
- (3) Der Spruch wird im Anschluss daran verkündet. Dabei soll der wesentliche Inhalt der Entscheidungsgründe bereits mündlich mitgeteilt werden.
- (4) Den Beteiligten ist unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Wochen nach Verkündung des Spruches, eine vom Vorsitzenden unterzeichnete Ausfertigung des Spruches mit Rechtsmittelbelehrung (§ 16) mit Postzustellungsurkunde zuzustellen. Der Spruch ist schriftlich zu begründen, soweit die Beteiligten hierauf nicht verzichtet haben.

## **§ 13 Nichterscheinen eines Beteiligten**

- (1) Erscheint der Antragsteller ohne ausreichende Entschuldigung nicht zum Verhandlungstermin und lässt er sich auch nicht vertreten (Säumnis), so ist auf Antrag ein Versäumnisspruch dahingehend zu erlassen, dass der Antragsteller mit seinem Begehren abgewiesen wird.
- (2) Bei Säumnis des Antragsgegners ist dem Antragsbegehren stattzugeben, sofern der Antrag schlüssig begründet ist.

## **§ 14 Kosten**

- (1) Das Verfahren ist gebührenfrei.
- (2) Jeder Beteiligte trägt die ihm durch das Verfahren entstandenen Kosten selbst. Zeugen und Sachverständige sind von demjenigen Beteiligten zu entschädigen, der sie zum Beweis seiner Behauptungen angeboten hat.
- (3) Wenn die Regelung von Abs. 2 zu unbilligen Härten führen würde, kann der Ausschuss durch Spruch eine Kostenentscheidung fällen. Dabei ist Grundlage der Entscheidung das Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 15 Niederschrift**

- (1) Über den Verlauf der Verhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (2) Die Niederschrift kann von einem Mitglied des Ausschusses oder von einem vom Vorsitzenden bestellten Protokollführer aufgenommen werden.
- (3) Die Niederschrift muss enthalten:
  - a) den Ort und Tag des Verhandlungstermin,
  - b) die Namen des Vorsitzenden, der Ausschussmitglieder und des Protokollführers,
  - c) die genaue Bezeichnung des Verfahrens nach den Beteiligten und dem Streitgegenstand,
  - d) die Angabe der erschienenen Beteiligten, gesetzlichen Vertreter usw.,
  - e) die wesentlichen Angaben über den Verlauf und das Ergebnis des Termins.
- (4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- (5) Die Beteiligten erhalten eine Ausfertigung der Niederschrift.

## **§ 16 Fristen für Anerkennung und Klage**

- (1) Ein vom Ausschuss gefällter Spruch (§§ 12, 13) wird nur wirksam, wenn er innerhalb einer Woche nach Zustellung anerkannt wird. Die Anerkennung des Spruches kann im Verhandlungstermin, schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle der Zahnärztekammer Niedersachsen erklärt werden.
- (2) Die Geschäftsstelle der Zahnärztekammer Niedersachsen hat die Beteiligten unverzüglich davon zu unterrichten, ob der Spruch anerkannt wurde. Bei Nichtanerkennung sind die Beteiligten darauf hinzuweisen, dass eine Klage beim zuständigen Arbeitsgericht nur binnen zwei Wochen nach ergangenem Spruch zulässig ist.
- (3) Ein von den Beteiligten anerkannter Spruch besitzt die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils.

## **§ 17 Vollstreckbarkeit**

Aus den Vergleichen, die vor dem Ausschuss geschlossen worden sind (§ 11) und aus Sprüchen des Ausschusses, die von den Beteiligten anerkannt sind, findet die Zwangsvollstreckung statt, wenn der Spruch von dem Vorsitzenden des Arbeitsgerichts, das für die Geltendmachung des Anspruchs zuständig wäre, für vollstreckbar erklärt worden ist.

**§ 18**  
**Inkrafttreten**

- (1) Vorstehende Verfahrensordnung hat der Berufsbildungsausschuss bei der Zahnärztekammer Niedersachsen am 15. Dezember 1976 beschlossen und wurde von der Zahnärztekammer Niedersachsen am 5. Januar 1977 erlassen.
- (2) Sie tritt nach der Veröffentlichung im Niedersächsischen Zahnärzteblatt am 15. Januar 1977 in Kraft.
- (3) Änderung durch Beschluss des Berufsbildungsausschusses der Zahnärztekammer Niedersachsen am 18.10.1995 und am 16.01.1996 in Kraft getreten durch Veröffentlichung im Niedersächsischen Zahnärzteblatt am 15. Januar 1996, Seite 87, zuletzt geändert durch Beschluss des Berufsbildungsausschusses der Zahnärztekammer Niedersachsen vom 17. Mai 2006 und Beschluss des Vorstandes vom 29.09.2006, in Kraft getreten durch Veröffentlichung in den ZKN Mitteilungen am 15.11.2006.